

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/11118, 13/11262 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen die rechtstechnischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte in nationales Recht geschaffen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung.

Entscheidung mit großer Mehrheit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Haushalte des Bundes und der Länder werden durch das Gesetz als solches nicht mit Haushaltsausgaben oder Vollzugsaufwand belastet. Infolge des danach zu erlassenden untergesetzlichen Regelwerks können sich gewisse Mehrbelastungen bei den öffentlichen Haushalten der Länder ergeben, die aber noch nicht quantifiziert werden können. Die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf das Kraftfahrt-Bundesamt wird den Bundeshaushalt nicht belasten, da die Gebührenordnung entsprechend abgeändert werden soll.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/11118 mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 Satz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „März“ ersetzt.
2. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
 3. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Wörtern „zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ die Wörter „und, soweit diese Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, vor sonstigen Gefahren zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG und zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle für Mensch und Umwelt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. die Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, innerhalb einer angemessenen Frist vor Errichtung, vor Inbetriebnahme oder vor einer Änderung dieser Anlagen, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen haben und“.

Bonn, den 26. August 1998

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Dr. Peter Paziorek
Berichterstatter

Dr. Angela Schwall-Düren
Berichterstatterin

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Dr. Peter Paziorek, Dr. Angelica Schwall-Düren, Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger**I.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/11118 wurde in der 244. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit folgender Ergänzung anzunehmen:

In § 23 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wird folgende Nummer 4a neu (für Seveso-II-Anlagen) eingefügt:

„die Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile eines Betriebsbereiches sind, innerhalb einer angemessenen Frist vor Errichtung, vor Inbetriebnahme oder vor einer Änderung dieser Anlagen, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen haben und“.

Der Haushaltsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

II.

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/11118 sollen die auf bundesgesetzlicher Ebene erforderlichen Voraussetzungen für eine inhaltliche Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte auf untergesetzlicher Ebene geschaffen werden. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG läuft am 30. Juni 1998 und diejenige der Richtlinie 96/82/EG am 3. Februar 1999 ab, wobei die inhaltliche Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des zu ändernden Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfolgen hat.

III.

Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 19. Juni 1998 mit einer Reihe von Maßgaben zugestimmt und die Bundesregierung ergänzend gebeten, spätestens mit

der Einleitung des Verfahrens zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen die notwendigen Änderungen des Chemikaliengesetzes zu prüfen, damit die Einzelheiten nachfolgend in einer entsprechenden Verordnung geregelt werden können.

Die Bundesregierung hat den Maßgaben des Bundesrates zum Teil zugestimmt und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß man im Hinblick auf eine Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Belange erwägen werde, Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG auch auf das Arbeitsschutzgesetz zu stützen (siehe Drucksache 13/11262).

IV.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat auf Grund der Eilbedürftigkeit des Gesetzes in der 79. Sitzung am 23. Juni 1998 beschlossen, zu dem Gesetz gemäß § 72 GO-BT in schriftlicher Abstimmung zu befinden.

Von Seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde dem Ausschuß mitgeteilt, daß in der Ausgangsvorlage (Artikel 1 Satz 1) versehentlich ein falsches Datum (April statt März) eingefügt worden war. Unter den Berichterstattern bestand Einvernehmen, diesen Fehler bei der Beschlußfassung des Ausschusses zu korrigieren (siehe Nummer 1 der Beschlußempfehlung).

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde dem Vorsitzenden mit Schreiben vom 10. Juli 1998 deren Änderungswünsche zum Gesetzentwurf der Bundesregierung übermittelt (siehe Nummer 2 der Beschlußempfehlung). Sie haben dazu auf folgende Begründung verwiesen:

„Die Ermächtigung des § 23 Abs. 1 BImSchG wird zum Erlaß der die Seveso-II-Richtlinie inhaltlich im einzelnen umsetzenden Rechtsverordnung benötigt, da nicht genehmigungsbedürftige Anlagen durchaus Bestandteil eines Betriebsbereichs oder gar dieser selbst sein können. Die Änderung erweitert die Vorschrift für Zwecke der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie nur dahin, daß auch Anforderungen zur Gefahrenabwehr in der Rechtsverordnung vorgeschrieben werden dürfen. Die durch diese Änderung erfolgte Ausdehnung der Kompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 11 GG ist kraft Sachzusammenhangs unbedenklich. Die Beschränkung der Ermächtigung auf solche nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, entspricht der Verteilung der Kompetenzen zur Gesetzgebung im Grundgesetz (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Mit den Änderungsbefehlen unter Buchstabe b und c wird das Anliegen des Bundesrates teilweise aufgegriffen. Der Vorschlag des Bundesrates geht über den Umsetzungsbedarf der Seveso-II-Richtlinie hinaus, indem er es ermöglicht, Anzeigepflichten bereits vor Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung für alle nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen unabhängig von ihrer Störfallrelevanz zu schaffen. Der Vorschlag des Bundesrates würde das Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen weitgehend demjenigen der genehmigungsbedürftigen Anlagen annähern, indem der Anzeigepflicht eine dem Genehmigungsverfahren ähnliche Funktion zugewiesen würde.

Die Seveso-II-Richtlinie unterscheidet nicht zwischen genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern schafft einheitliches Recht für den „Betriebsbereich“. Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, bestimmte Betreiberpflichten an den Bau oder die Errichtung zu knüpfen. Bestimmte sicherheitsrelevante Fragen bereits vor Errichtung der Anlage mit den Behörden abzustimmen, liegt auch im Interesse des Betreibers. Es erhöht seine Planungssicherheit. Daher kann dem Vorschlag des Bundesrates in dem beschriebenen Rahmen gefolgt werden.

Aus der Einfügung der neuen Nummer 4a in die Aufzählung nach dem Wort „insbesondere“ folgt, daß auch die hier gemeinten, der Gefahrenabwehr dienenden Pflichten entsprechend dem Einleitungssatz des § 23 Abs. 1 Satz 1 nur auf Anlagen bezogen werden können, die gewerblichen Zwecken dienen oder

im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Die strukturelle Anpassung der Einfügung an die geltende Nummer 4 macht deutlich, daß die übrigen im geltenden Recht näher spezifizierten Ermächtigungen sowohl für von der Seveso-II-Richtlinie erfaßte als auch für dieser Richtlinie nicht unterworfenen Anlagen gelten.'

Der Vorsitzende hat den Entwurf zur Beschlußempfehlung auf Drucksache 13/11118 allen Ausschußmitgliedern mit Schreiben vom 13. Juli 1998 mit der Bitte zugesandt, ihr Votum ihm bis zum 25. August 1998 mitzuteilen. Am 26. August 1998 hat der Vorsitzende festgestellt, daß sich mehr als die Hälfte der ordentlichen Ausschußmitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligt und mit folgendem Ergebnis abgestimmt haben:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| – Fraktion der CDU/CSU: | Zustimmung |
| – Fraktion der SPD: | Zustimmung |
| – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: | Ablehnung |
| – Fraktion der F.D.P.: | Zustimmung |
| – Gruppe der PDS: | Ablehnung |

Der Ausschuß hat somit mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/11118 unter Berücksichtigung der Korrektur des fehlerhaften Datums sowie unter Einschluß der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß anzunehmen.

Bonn, den 31. August 1998

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Peter Paziorek
Berichterstatter

Dr. Angelica Schwall-Düren
Berichterstatterin

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin